

Entwurf zur

Geschäftsordnung

des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Ravensburg (Gestaltungsbeirat vom 07. November 2007)

Vorbemerkungen

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirats ist es, zu der Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Ravensburger Stadt- und Landschaftsbild. Der Stadtrat beschließt für die Tätigkeit des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Ravensburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben (**incl. Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen, Bebauungspläne und Vorhabensbezogene Bebauungspläne vor Satzungsbeschluss**) im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

§ 2 Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

(1) Der Beirat setzt sich aus **vier** Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

(2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Ravensburg berufen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg kann im Benehmen mit der Ravensburger Architektenschaft Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Mindestens ein Mitglied muss aus dem Ausland sein. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Ravensburg planen und bauen.

(4) Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

§ 3 Geschäftsstelle (optional)

Der Oberbürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4 Zuständigkeit des Beirats

Für die Beurteilung der beantragten Vorhaben durch den Gestaltungsbeirat gilt folgende Zuständigkeit:

(1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten (Gruppe 1), ist die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat obligatorisch.

(2) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild (Gruppe 2) erfolgt die gestalterische Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle.

(3) Der Gestaltungsbeirat ist auf Antrag des Bauherrn in Fällen der Gruppe 2 auch zu befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

(4) Der Gestaltungsbeirat ist ferner bei Vorhaben der Gruppe 2 im Kennnissgabeverfahren zuständig, bei denen die Stadt aus Gründen der Gestaltung die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.

(5) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

(6) Die o.g. Regelungen werden analog bei Bedarf auch für Vorhabensbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne vor dem Satzungsbeschluss und zur Vorbereitung bei Wettbewerbsverfahren angewendet.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.

(2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

(3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle/ Baudezernat schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmenthaltung gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an §§ 37 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 7 Beiratssitzung

(1) An den öffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirat können **neben den Bauherrn und deren Beauftragten** (ohne Stimmrecht) auch teilnehmen:

- Oberbürgermeister/in
- der/die Baudezernent/in
- Mitarbeiter/innen des Baudezernates nach Entscheidung durch den/die Dezerernent/in
- die Sprecher/innen der Fraktionen oder deren Vertreter/innen des Technischen Ausschusses. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatsmandats.
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle/des Baudezernates

(5) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.

(6) Die Stellungnahme ist den Bauherrn bzw. deren Beauftragten in der **öffentlichen Sitzung** bekannt zu geben und zu erläutern.

(7) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.

(8) Die Öffentlichkeit der Sitzung kann auf Antrag des Bauherren und unter Benennung von triftigen Gründen (z.B. Grundstücksrechtliche Probleme, erste Abklärung ohne Bekanntgabe nach Außen usw.) ausgeschlossen werden. Über das tatsächliche Vorliegen der Triftigkeit der Gründe entscheidet der Gestaltungsbeirat.

§ 8 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über **die nichtöffentlichen** Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen von § 7 (1) und (6) bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.